

wilde Kaninchen, Dachs, Fitchottern, Füchse,arder, Iltis, Wiesel, wilde Katzen und Eichhörnchen.

Von den Vögeln dagegen haben künftighin nur noch die nachbenannten Gattungen als jagdbar zu gelten:

1. Auer- und Birkwild, Fasanen, Haselwild, Trappen, Perl-, Trut- und Rebhühner und Wachteln;
2. Schnepfen, Enten, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme des Störches, des Wasserstaars (Wassercamsel), der vier Arten der Mohrfänger (Mohrdrossel oder großer Mohrperling, Mohrperling, Sumpffänger, Vinzenzfänger), der Ribiße und aller Arten der kleinen Strandläufer und Regenpfeifer;
3. die Biemer (auch Zenner, Wachholderdrosseln, Krametsvögel genannt);
4. die Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turkeltauben);
5. die Raubvögel mit Ausnahme des Thurnfalcken und der sämmtlichen Eulenarten, jedoch einschließlich des Uhus.

§ 3.

Zur Jagdberechtigung gehört die Befugniß, von jagdbarem Federwilde im Freien gelegte Eier in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen, ingleichen verendetes Wild sowie abgeworfene Hirschstangen innerhalb der Wildbahn sich anzueignen.

§ 4.

Die in eingefriedigten Wildgärten und in Fasanerien (§ 12) gehegten oder sonst innerhalb geschlossener Räume gehaltenen jagdbaren Thiere sind, solange sie sich darin befinden, als Wild in vorstehendem Sinne nicht anzusehen.

§ 5.

Die selbstständige Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden ist nur den Eigenthümern und Nutznießern solcher Grundstücke gestattet, welche

- a. entweder schon vor Aufhebung des Rechts zur Jagd auf fremdem Grund und Boden selbstständig bejagt werden durften, oder
- b. einen zusammenhängenden Flächenraum von mindestens 75 Hektar, gleichviel ob zu einem oder mehreren Flurbezirken gehörig, umfassen.

§ 6.

Die Trennungen, welche Eisenbahnen, Wege und Gewässer bilden, sind als Unterbrechungen des Zusammenhangs nicht zu betrachten.